

Vergaberichtlinien

der Stadt Bad Kötzting für die Zulassung von Standplätzen zum Pfingstvolksfest

1. Grundsätze

1.1 Anwendung

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für das Pfingstvolksfest auf dem Festplatz am Jahnplatz in Bad Kötzting. Von diesen Richtlinien nicht erfasst ist die Zulassung des Festwirts (erfolgt nach gesondertem Beschluss des Stadtrates).

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Bad Kötzting veranstaltet traditionell seit dem Jahre 1949 das Pfingstvolksfest, welches eine traditionsreiche Bedeutung für die gesamte Region hat. Es spricht einen überregionalen Besucherkreis an. Deshalb sollen auf dem Festplatz in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schausteller-Art ausgeübt und die üblichen Waren feilgeboten werden. Die Stadt legt Wert darauf, dass die Eigenart als traditionelles Volksfest mit eigener Identität gewahrt bleibt. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein attraktives Fest angeboten werden. Das Pfingstvolksfest dauert jeweils 10 Tage, beginnend am Pfingstsonntag.

1.3 Benutzungsverhältnis

Das Pfingstvolksfest ist als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Bayer. Gemeindeordnung gewidmet. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest.

1.4 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung des Festes erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

2. Konzept

2.1 Festgelände

Der Umgriff des Festgeländes mit einer Fläche von ca. 15.350 qm ergibt sich aus der beiliegenden Anlage.

2.2 Darstellung und Angebote

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen auf dem Pfingstvolksfest nach dem Gestaltungswillen der Stadt neben dem Festzelt folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein:

- Fahrgeschäfte (Kinder-, Rund-, Hoch- und sonstige Fahrgeschäfte wie z.B. Geisterbahnen und Auto-Scooter)
- Belustigungsgeschäfte, Spielgeschäfte, Schießbuden, Verlosungen
- Imbiss- und Verkaufsgeschäfte

Eine Veränderung der vorgenannten Kategorien sowie der Anzahl der Geschäfte ist unter Wahrung des Gesamtkonzeptes zum Beispiel wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Gestaltungswillen der Stadt möglich.

Um ein möglichst traditionsgebundenes, aber auch buntes, abwechslungsreiches, ausgewogenes und dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes Bild zu erreichen und dabei die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl

und Größe laufend einer Überprüfung zu unterziehen und dem Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen.

2.3 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt die Stadtverwaltung einen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Festgeländes sowie die abschließende Verteilung der zur Verfügung stehenden Frontmeter auf die einzelnen Kategorien. Diese Detailplanung wird dann Grundlage für die Vergabeentscheidungen.

3. Ausschreibung

Die Stadt Bad Kötzting schreibt die Standplätze am Pfingstvolksfest jährlich neu aus. Die Ausschreibung erfolgt durch Bekanntgabe im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Kötzting (www.bad-koetzting.de unter der Rubrik Kultur und Brauchtum, Pfingstfestwoche). In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen. Bei der Bewerbung ist das von der Stadt vorgegebene Bewerbungsformular zu verwenden.

4. Ausschluss von Bewerbungen

4.1 Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen,

- die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der Stadtverwaltung eingehen,
- bei denen die Schriftform nicht beachtet wurde oder
- bei denen nicht das von der Stadtverwaltung vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde.

4.2 Besondere Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten,
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen,
- das Geschäft nicht im Eigentum des Bewerbers steht (ist kein Alleineigentum gegeben sondern ist das Eigentum auf mehrere Personen in Miteigentumsanteile aufgeteilt, müssen entweder die Miteigentümer gemeinsam als Bewerber auftreten oder ein Miteigentümer muss das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit des Pfingstvolksfestes nachweisen. Nutzungsrechte am gleichen Geschäft für verschiedene Miteigentümer schließen sich als Eigentumsnachweis aus.) bzw. auf Verlangen die Eigentümerstellung nicht nachgewiesen wurde oder der Bewerber kein eigentümerähnliches wirtschaftliches Nutzungsrecht für das Geschäft nachweist,
- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen des Pfingstvolksfestes gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Stadt Bad Kötzting verstoßen hat,
- der Bewerber seinen Zahlungsverpflichtungen auf dem Pfingstvolksfest in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist oder
- der Bewerber in der Vergangenheit auf dem Pfingstvolksfest gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung des Pfingstvolksfestes geschadet hat.

5. Vergabe und Auswahl der Plätze

5.1 Platzvergabe

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem vom Stadtrat beschlossenen Konzept gemäß Nr. 2 dieser Richtlinien und der Wertungsreihenfolge der eingegangenen Bewerbungen. Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Wege der „Vorwegvergabe“ besondere Highlights, Unikate oder sonstige besondere Attraktionen als Ankergeschäfte zugelassen werden, die die Anziehungskraft des gesamten Pfingstvolksfestes steigern.

5.2 Mehrfachbewerbungen

Für ein Geschäft (Verkaufswagen, Verkaufsstand, Zelt etc.) darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Mehrfachbewerbungen sind nicht zulässig und können vom weiteren Vergabeverfahren ausge-

geschlossen werden. Werden dennoch für ein Geschäft vom gleichen Bewerber mehrere Bewerbungen eingereicht, so wird nur eine Bewerbung bewertet, die übrigen werden ausgeschlossen. Der Bewerber muss auf den Bewerbungen vermerken bzw. auf Nachfrage erklären, welche Bewerbung in die Auswahlentscheidung einfließen soll. Wird diese Angabe vom Bewerber nicht gemacht, werden alle Bewerbungen für dieses Geschäft ausgeschlossen. Das Merkmal des „gleichen Bewerbers“ liegt auch dann vor, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

5.3 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Nr. 2.2 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine objektive Auswahl getroffen. Dabei werden folgende Haupt- und Unterkriterien berücksichtigt und bewertet:

Hauptkriterien	Unterkriterien	max. Punkte	Gewichtung
Persönliche Eignung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Vertretungsberechtigten)	Vertragserfüllung	10	einfach
	Volksfesterfahrung	10	
	Fachkenntnis	10	
	Zuverlässigkeit	10	
	Reisegewerbe	5	
	Ortsansässigkeit	5	
	persönliche Identität	3	
Attraktivität des Geschäftes	Erscheinungsbild	10	dreifach
	Technischer Standard	10	
	Wirkung und Anziehungskraft	10	
	Platzbedarf	10	
	Tradition/Neuheit	10	
	Umweltfreundlichkeit	3	

Anhand der Angaben im offiziellen Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste erstellt. Dabei werden pro Unterkriterium maximal die angegebenen Höchstpunktwerte vergeben, wobei die Punkte für die persönliche Eignung einfach und die Punkte für die Attraktivität des Geschäftes dreifach gewichtet werden. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

5.4 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen des gleichen Bewerbers mit unterschiedlichen Geschäften sind grundsätzlich möglich, hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Der gleiche Bewerber wird für eine Kategorie nach Ziffer 2.2 nur mit höchstens zwei Bewerbungen, insgesamt nur mit höchstens drei Bewerbungen berücksichtigt.

5.5 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet der Stadtverwaltung sofort mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er diese sofortige Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

6. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss für die Gestaltung und Abwicklung der Pfingstfeierlichkeiten der Stadt Bad Kötzing.

7. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

7.1 Die Zulassung erfolgt mit Bescheid der Stadt Bad Kötzing.

7.2 Nicht berücksichtigten Bewerbern wird mit einfachem Brief die Nichtzulassung mitgeteilt. Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens kann der Bewerber einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung anfordern.

8. Nachträgliche Zulassung / Restplatzvergabe

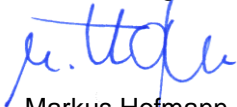
8.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden. Dabei gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

8.2 Sollten nach dem Vergabeverfahren und/oder der nach Ziffer 2.3 erfolgten Detailplanung noch Restplätze zu vergeben sein, wird über deren Vergabe ebenfalls unter Berücksichtigung der eingegangenen geeigneten Bewerbungen und der ermittelten Vergabereihenfolge sowie der Art und Größe der Geschäfte entschieden. Sollte kein geeigneter Bewerber vorhanden sein, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden. Dabei gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

9. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den nach Ziffer 1.4 erforderlichen schriftlichen Vertrag mit der Stadt Bad Kötzting nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, auf welchem Weg auch immer, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 5.6 nicht nachgekommen ist und er deshalb vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

Bad Kötzting, am 21.07.2015



Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

(Genehmigt gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Kötzting vom 21.07.2015)